

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 136/2026** **des Amtes Kellinghusen**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wrist für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                                                                                                      |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                               |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf                                                      | 5.972.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf                                                 | 7.571.900 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                                           | 1.599.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                 |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 5.642.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 7.089.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 986.900 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.167.100 EUR |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 387.100 EUR               |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 630.000 EUR               |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 0 EUR                     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 9,84 Stellen <sup>3</sup> |

### **§ 3<sup>4</sup>**

-entfällt-

## § 4<sup>5</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

## § 5<sup>6</sup>

### 1) Grundsätze

Alle Aufwendungen und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne bzw. alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einem Budget zugeordnet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde.

### (2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

### (3) Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

- Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets können gem. § 21 GemHVO in voller Höhe für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen desselben Budgets verwendet werden.  
Mehrerträge und Mehreinzahlungen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Erträge und Einzahlungen die Summe der Ansätze übersteigt.  
  
Mehrerträge und Mehreinzahlungen von über 5.000 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Erträge und Einzahlungen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindererträge/Mindereinzahlungen), so ist dieses dem Fachamt Kämmereramt anzuzeigen. Das Fachamt Kämmereramt kann in Fällen, in denen Mindererträge und Mindereinzahlungen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ansätzen des Budgets vornehmen.  
Die Sperrung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wieder aufgehoben werden. Die Gemeindevertretung ist über die Mittelspernungen und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.
- Erträge und Einzahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 21 Abs. 2 GemHVO mitberücksichtigt.

### (4) Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen

- Die Aufwendungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO genannten Fälle:
  - Innere Verrechnungen
  - Verfügungsmittel
  - Abschreibungen
  - Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen.
- Aufwendungen und Auszahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 22 Abs. 1 GemHVO mitberücksichtigt.

**Gemeinde Wrist**

- Soweit Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

**(5) Übertragbarkeit**

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 23 Abs.1 GemHVO zu 100% übertragbar.

Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die/der Bürgermeister/in im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche unter Beteiligung des Fachamtes Kämmereiamt.

Gemeinde Wrist, den 07.09.2026

gez.

Manfred Bube  
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.08.2026 erteilt<sup>1</sup>.

Die Genehmigung für den Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 Ziffer 1) wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde auf 350.000,00 € begrenzt.

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, den 08.09.2026

Gezeichnet  
Ronny Zeller  
Amtdirektor

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de), unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>4</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.